

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Wir Fügen sämbtlichen Einwohnern Unserer Lande hiemit gnädigst zu wissen/ wie daß Unß von denen sämbtlichen Scharffrichtern Unserer Lande ... hinterbracht/ welcher gestalt an verschiedenen Ohrten von denen Pensionariis und Bauren das hinfallende Viehe Ihnen nicht angezeigt werde ... : Und gegeben auff Unser Vestung Schwerin/ den 24. Augusti Anno 1707.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1707?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862149576>

Druck Freier  Zugang



Unser Gnaden/
Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg.

Wir Fügen sämtlichen Einwohnern Unserer Lande hiemit gnädigst zu wissen / wie daß Uns von denen sämtlichen Scharffrichtern Unserer Lande / insonderheit von denen zu Rostock / Gnöwen / Ribbenis / Teterow und Bügow / klagend in Unterthänigkeit hinterbracht / welcher gestalt an verschiedenen Ohrten von denen Pensionariis und Bauren das hinfallende Viehe Ihnen nicht angezeigt werde / Und Uns daher Unterthänigst angeflehet / Wir geruheten solches von neuen gnädigst zuverbieten. Wann nun dergleichen Abdecken und Bergrabung / deren Scharffrichtern ertheilten Begnadigungen und Commissionen zu wieder ist / Als befehlen Wir sämtlichen Unsern Pensionarien, Einwohnern und Unterthanen Unserer Lande hiemit gnädigst / und bey Sehen Reichstahler Straff ernstlich und wollen / daß ein jeder hinfüro / wenn ein Stück Vieh hinfällt / solches so fort denen Scharffrichtern jedes Ohrts / gegen billige Belohnung / anmelden / und solches / als lieb einem jeden ist / toties quoties obgemelte Straffe zu vermenden / nicht anders halten soll / Daran geschicht Unser gnädigster auch ernster Will und Meynung. Urfundlich unter Unserm Fürstl. Cammer Insiegel ; Und gegeben auff Unser Bestung Schwerin / den 24. Augusti ANNO 1707.

Friedrich Wilhelm.



1707 24 Aug. 1707

Mandatam

in dem Adel-Land

Rechts-Swerin d. 24 Aug.

1707

133



Mk-4060 (22)¹⁸

24. Aug. 1707.

**AN DER HANDELS-UNTERTHANEN/
FRIEDRICH WILHELM /
HERZOG ZU MECKLENBURG.**

Wir Fügen sämtlichen Einwohnern Unserer Lande hiemit gnädigst zu wissen / wie daß Uns von denen sämtlichen Scharfrichtern Unserer Lande / insonderheit von denen zu Rostock / Gnöyen / Ribbenik / Zeterow und Bükow / klagen in Unterthänigkeit hinterbracht / welcher gestalt an verschiedenen Ohrtten von denen Pensionariis und Bauern das hinfällende Viehe Ihnen nicht angezeigt werde / Und Uns daher Untertänigst angelehet / Wir geruheten solches von neuen gnädigst zuverbieten. Wann nun dergleichen Abdecken und Bergrabung / deren Scharfrichtern ertheilten Begnadigungen und Commissionen zu wieder ist / Als befehlen Wir sämtlichen Unsern Pensionarien, Einwohnern und Unterthanen Unserer Lande hiemit gnädigst / und bey Zehen Reichstahler Straff ernstlich und wollen / daß ein jeder hinfüro / wenn ein Stück Vieh hinfällt / solches so fort denen Scharfrichtern jedes Ohrts / gegen billige Belohnung / anmelden / und solches / als lieb einem jeden ist / toties quoties obgemelte Straffe zu vermeyden / nicht anders halten soll / Daran geschieht Unser gnädigster auch ernster Will und Meynung. Urtundlich unter Unserm Fürstl. Cammer Insiegel ; Und gegeben auff Unser Bestung Schwerin / den 24. Augusti ANNO 1707.

Friedrich Wilhelm.

